

**3306/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 25.03.2002**

**BUNDESMINISTERIUM für  
WIRTSCHAFT und ARBEIT**

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3331/J betreffend Import von Hunde- und Katzenprodukten nach Österreich, welche die Abgeordneten MMag. Dr. Madeleine Petrovic, Freundinnen und Freunde am 30. Januar 2002 an mich richteten, stelle ich fest:

**Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:**

In den vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu vollziehenden Rechtsvorschriften finden sich keine derartigen Handelsbeschränkungen. Bezüglich des Imports von Hunde- und Katzenprodukten nach Österreich werden keine statistischen Aufzeichnungen geführt.

**Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:**

Die Beantwortung dieser Anfrage fällt in die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen.

**Antwort zu den Punkten 4 und 5 der Anfrage:**

Die Beurteilung der in der Anfrage genannten Angelegenheiten der Haltung und Verwertung von Tieren fällt in die Zuständigkeit des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen.

**Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:**

Ein Halten von Katzen und Hunden zum Zwecke der Gewinnung von Fellen und Häuten dieser Tiere ist als Halten von Nutztieren zur Gewinnung tierischer Erzeugnisse gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 3 Z 2 GewO 1994 vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1994 ausgenommen und fällt in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder (Art. 15 Abs. 1 B-VG).